

E 1.9 Lärm (Betonsteine/-platten)



In der Betonstein- und Betonplattenfertigung werden verschiedene Fertigungsanlagen zur Formgebung eingesetzt. Typische Produktionsbereiche und Arbeitsaufgaben, bei denen erfahrungsgemäß gehörschädigender Lärm auftreten kann, sind z. B. Betonmischanlagen, Betontransporte mit Transportkübel oder Kübelbahn, Betonverdichtung, Palettierungsanlagen, Umreifungs- und Verpackungsanlagen, Formwechsel, Wartungs- und Reparaturarbeiten.

Maßnahmen



Lärmbereiche

- Erreichen die ortsbezogenen Tages-Lärmexpositionspegel 80 dB(A), so handelt es sich um Lärmbereiche. Im Fertigungsbereich sind ständige lärmgefährdete Arbeitsplätze zur Produktionssteuerung und zur Qualitätssicherung vorhanden (siehe **Tabelle**).

Lärmintensive Tätigkeiten

- Häufig sind von den Beschäftigten gemischte Tätigkeiten an verschiedenen Einsatzstellen zu verrichten. In diesen Fällen wird der personenbezogene Tages-Lärmexpositionspegel bestimmt durch die Aufenthaltsdauer in Lärmbereichen und durch die Schallentstehung bei der Ausführung des Arbeitsauftrags. In Zweifelsfällen müssen durch Messungen die personenbezogenen Tages-Lärmexpositionspegel bestimmt werden.


Maßnahmen



Arbeitsplätze, Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel, bei denen erfahrungsgemäß ein Tages-Lärmexpositionspegel von 85 dB(A) überschritten wird und daher Gehörschutzmittel zu benutzen sind	Bereiche des mittleren Schalldruckpegels in dB(A)
Betonmischanlagen	80 – 90
Betontransport mit Flurförderzeug	80 – 90
Füllen der Betonform	80 – 90
Betonverdichtung	90 – 105
Palettier- und Verpackungsanlagen	85 – 90
Bereiche von Oberflächenbearbeitungsanlagen	80 – 90
Bereiche von Kompressoren und anderen Aggregaten	85 – 95
Arbeiten im Produktionsbereich	80 – 95
Qualitätskontrolle im Produktionsbereich	80 – 90
Arbeiten mit Handhammer	90 – 105
Maschinen zum Schleifen, Bohren und Meißeln	95 – 105
Schweiß- und Schneidverfahren	85 – 100

Tabelle: Typische Schalldruckpegel in Betonwerken

Schallschutz und Lärminderung

- Arbeitsmittel und Produktionseinrichtungen müssen dem fortschrittlichen Stand der Lärminderungstechnik entsprechend beschafft und betrieben werden, ggf. ist ein Lärmminderungsprogramm zu erstellen.
- Arbeitsverfahren sind so zu gestalten, dass eine Lärmgefährdung so weit wie möglich vermieden wird.
- Arbeitsstätten sind so zu gestalten, dass die Schallausbreitung so weit wie möglich verringert wird. Das kann durch Schallschutzkabinen , Kapselungen und durch schallabsorbierende Abschirmungen, Decken und Wände erreicht werden.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu organisieren. Hierzu erfolgt die betriebsärztliche Beratung.

Persönliche Schutzausrüstung

- In Bereichen mit Schalldruckpegeln über 80 dB(A) sind Gehörschutzmittel zur Verfügung zu stellen. Vorzugsweise sollte individueller Gehörschutz (Otoplastiken) mit angepasster Dämpfung zur Gewährleistung der Kommunikation genutzt werden.
- Die Bereiche ≥ 85 dB(A) sind im Betrieb zu kennzeichnen und die Einhaltung der Tragepflicht von Gehörschutz ist zu überwachen.

Weitere Informationen



- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)
- BGR/GUV-I 194 „Benutzung von Gehörschutz“
- BGI 5106/T011 „Wissenswertes über Lärm“
- BGI/GUV-I 5024 „Gehörschutz“
- Kapitel A 1.8